

Auflagen und Bedingungen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens fünf Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.



sh. Verteilerliste

| | | | |
|---------------------------------|---------------|---|---|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Bearbeiter | Würzburg, 08.04.2021 |
| | S32 | Herr Endres Zl.Nr. 103 Kroatengasse 4-8 | ☎ 0931-392-3103 ☎ 0931-392-3113 thomas.endres@stbawue.bayern.de |

Wahlwerbung an Bundes- und Staatsstraßen

Anlage

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.02.2013

„Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der bevorstehenden Wahlen möchten wir die Parteien und Kandidaten bei der Wahlwerbung an Bundes- und Staatsstraßen bitten, die Sicherheit des Verkehrs entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 zu berücksichtigen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass an Freistrecken (außerhalb der gelben Ortstafeln) Plakatwerbung nicht möglich ist. Außerdem dürfen Brückengeländer, Pfeiler, Stützmauern, Lichtzeichenanlagen und ähnliches nicht mit Plakaten und Aufklebern beklebt werden.

Soweit innerorts die Pfosten von Verkehrszeichen benutzt werden, um Plakate zu befestigen, dürfen nur solche Verkehrszeichenpfosten verwendet werden, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.

Außerdem ist zu beachten:

- Durch die Plakate dürfen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer auftreten.
- Der Fahrverkehr darf in keinster Weise und der Fußgängerverkehr nicht übermäßig behindert werden.
- Aus Verkehrssicherheitsgründen ist deshalb das Anbringen von Plakatwerbung an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen zu vermeiden.
- Auf Mittelstreifen als Teil des Verkehrsraumes kann aus Gründen der Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs keine Wahlwerbung gestattet werden.
- Vor Aufstellung der Werbeanlage hat sich der Antragsteller insbesondere zu erkundigen, ob im unmittelbaren Bereich der Aufstellungsorte Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind.

Dies gilt auch und gerade wegen der Kinder, die auf Grund ihrer Größe von den Plakaten völlig verdeckt werden und daher weder den herannahenden Verkehr beobachten noch von diesem wahrgenommen werden können.

Wenn angebrachte Plakatwerbungen nicht den beschriebenen Anforderungen entsprechen und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden wir diese durch unsere Straßenmeistereien entfernen lassen. Die entfernten Plakatwerbungen können in den Straßenmeistereien abgeholt werden.

Wir bitten Sie, diese Information an Ihre nachgeordneten Organisationseinheiten weiter zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Johanna Klein